

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Anträge der Redaktionskommission vom 23. April 2012

- Art. 6<sup>1</sup> Bst. d:* wählt die Leiterin oder den Leiter von Ausgleichskasse und IV-Stelle. Die Verwaltungskommission kann sich im Geschäftsreglement weitere Wahlen vorbehalten;
- Art. 7<sup>1</sup> Bst. a:* die Direktorin oder der Direktor der Sozialversicherungsanstalt als Vorsitzender;
- Bst. b:* die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse;
- Bst. c:* die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle;
- Art. 10 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup>:* kann Mitglieder der Verwaltungskommission bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>2</sup> werden sachgemäss angewendet;

*Auftrag an die Staatskanzlei zur galleckonformen Darstellung der Bestimmungen.*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Anträge der Redaktionskommission zu Art. 6 Bst. d, sowie Art. 7 Bst. a bis c – und damit die Aufnahme von Art. 7 in den Nachtrag – bezwecken lediglich die Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung im ganzen Erlass.

<sup>2</sup> sGS 143.1.